

18. *spricht* dem Büro des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha *ihre Anerkennung* für die Anstrengungen aus, die es auch weiterhin unternimmt, um der Regierung Kambodschas sowie nichtstaatlichen Organisationen und anderen Stellen, die sich in Zusammenarbeit mit der Regierung Kambodschas für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte einsetzen, Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

19. *verurteilt uneingeschränkt* die Angriffe auf Personal der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Organisationen, die kambodschanische Regierung und Einzelpersonen und die gegen diese gerichteten Drohungen und fordert die Regierung Kambodschas auf, diese Angriffe und Drohungen zu untersuchen und die Verantwortlichen unter Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens und im Einklang mit den internationalen Normen der Rechtspflege vor Gericht zu stellen;

20. *stellt mit Genugtuung fest*, daß der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für ein Aufklärungsprogramm über die Menschenrechte in Kambodscha zur Finanzierung des in den Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission festgelegten Aktivitätenprogramms des Büros des Zentrums für Menschenrechte in Kambodscha heranzieht, und bittet die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die Stiftungen und Einzelpersonen, die Einrichtung von Beiträgen zu dem Treuhandfonds zu erwägen;

21. *ersucht* das Zentrum für Menschenrechte, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen und Entwicklungsprogrammen und mit Zustimmung der Regierung Kambodschas sowie in Zusammenarbeit mit dieser in den vom Sonderbeauftragten benannten Schwerpunktbereichen Programme zu erarbeiten und durchzuführen und dabei schwächeren Gesellschaftsgruppen, namentlich Frauen, Kindern und Minderheiten, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, welche Rolle das Zentrum für Menschenrechte wahrnimmt, um der Regierung und dem Volk von Kambodscha bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, und welche Empfehlungen der Sonderbeauftragte zu Fragen abgegeben hat, die unter sein Mandat fallen;

23. *beschließt*, die Behandlung der Menschenrechtssituation in Kambodscha auf ihrer einundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/179. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten sich mit der Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵ verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,

in der festen Überzeugung, daß der Herrschaft des Rechts, wie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte betont wird, wesentliche Bedeutung für den Schutz der Menschenrechte zukommt,

davon überzeugt, daß die Staaten im Rahmen ihrer eigenen innerstaatlichen Rechts- und Justizsysteme geeignete zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Rechtsbehelfe gegen Menschenrechtsverletzungen vorsehen müssen,

in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, die das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte bei der Unterstützung der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Stärkung der rechtsstaatlichen Institutionen spielen kann,

eingedenk dessen, daß die Generalversammlung den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 unter anderem damit beauftragt hat, über das Zentrum und andere geeignete Einrichtungen Beratende Dienste sowie technische und finanzielle Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen, die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte zu verstärken und die im gesamten System der Vereinten Nationen entfaltenen Aktivitäten auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,

unter Hinweis auf die Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte, im Rahmen der Vereinten Nationen ein vom Zentrum zu koordinierendes umfassendes Programm zu schaffen, das den Staaten bei der Aufgabe des Aufbaus und der Stärkung angemessener nationaler Strukturen behilflich sein soll, die sich unmittelbar auf die allgemeine Einhaltung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit auswirken¹⁷⁰,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 49/194 vom 23. Dezember 1994 und Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/54 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995³⁸,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁷¹;

2. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs vorgelegten Vorschlägen zur Stärkung des Programms für Beratende Dienste und technische Hilfe des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte, womit den Empfehlungen der Weltkonferenz über Menschenrechte betreffend die Gewährung von Hilfe an die Staaten bei der Stärkung ihrer rechtsstaatlichen Institutionen entsprochen werden soll;

3. *würdigt* die Anstrengungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Zentrums, mit den ihnen zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ihren ständig zunehmenden Aufgaben nachzukommen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die knappen Mittel, die dem Zentrum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung stehen;

¹⁷⁰ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III, Abschnitt II, Ziffer 69.

¹⁷¹ A/50/653.

5. *stellt fest*, daß das Programm für Beratende Dienste und technische Hilfe nicht über genügend Mittel verfügt, um maßgebliche finanzielle Unterstützung für einzelstaatliche Projekte bereitzustellen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit in Ländern haben, die sich diesen Zielen zwar verschrieben haben, sich jedoch wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenübersehen;

6. *erklärt erneut*, daß der Hohe Kommissar, unterstützt durch das Zentrum, die Koordinierungsstelle für die systemweiten Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit ist;

7. *begrüßt* die Konsultationen und Kontakte, die der Hohe Kommissar mit anderen zuständigen Organen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen aufgenommen hat, um die interinstitutionelle Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Gewährung von Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu verbessern;

8. *ermutigt* den Hohen Kommissar, diese Konsultationen fortzusetzen und dabei zu berücksichtigen, daß neue Synergien mit anderen Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen erkundet werden müssen, um mehr finanzielle Hilfe für die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten;

9. *ersucht* den Hohen Kommissar, auch weiterhin zu erkunden, welche Möglichkeiten bestehen, von allen in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, so auch von den Finanzinstitutionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats technische und finanzielle Mittel zu erhalten, damit das Zentrum besser in der Lage ist, einzelstaatlichen Projekten, die auf die Verwirklichung der Menschenrechte und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ausgerichtet sind, Hilfe zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Kontakte vorzulegen, die er gemäß Ziffer 9 aufgenommen hat, sowie über sonstige Entwicklungen, die mit der Umsetzung der genannten Empfehlung der Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁷⁰ im Zusammenhang stehen.

99. Plenarsitzung
22. Dezember 1995

50/180. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 49/192 vom 23. Dezember 1994,

im Bewußtsein dessen, daß es notwendig ist, die in der Erklärung festgelegten Rechte der Angehörigen von Minderheiten wirksam zu fördern und zu schützen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/24 der Menschenrechtskommission vom 3. März 1995 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören³⁸, in der die Kommission unter anderem beschlossen hat, die Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten zu ermächtigen, vorerst für drei Jahre eine aus fünf Mitgliedern der Unterkommission bestehende intersessionelle Arbeitsgruppe einzusetzen, die jedes Jahr für fünf Arbeitstage zusammentreten soll, um die Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten zu fördern,

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 1995/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1995, in der der Rat die Einsetzung der Arbeitsgruppe genehmigt hat,

feststellend, daß die Arbeitsgruppe ihre erste Tagung vom 28. August bis 1. September 1995 abgehalten hat und daß ihr Bericht der Menschenrechtskommission unterbreitet werden wird,

im Bewußtsein der Bestimmungen des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte²² betreffend die Rechte von Angehörigen ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten,

aner kennend, daß den Vereinten Nationen beim Schutz von Minderheiten eine immer wichtigere Rolle zukommt, unter anderem indem sie der Erklärung gebührend Rechnung tragen und diese verwirklichen,

besorgt über die Zunahme der Häufigkeit und Schwere der Streitigkeiten und Konflikte im Zusammenhang mit Minderheiten in vielen Ländern und über deren oft tragischen Ausgang,

feststellend, daß wirksame Maßnahmen und die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Förderung und den Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, die eine effektive Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller gewährleisten, dazu beitragen, Probleme und Situationen im Zusammenhang mit den Menschenrechten von Minderheiten zu verhindern und auf friedlichem Weg zu bereinigen,

in der Erwägung, daß die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zur politischen und sozialen Stabilität und zum Frieden beitragen und in den Staaten, in denen sie leben, das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzes bereichern,

erneut erklärend, daß die Staaten gehalten sind, sicherzustellen, daß Angehörige von Minderheiten alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz im Einklang mit der Erklärung voll und wirksam ausüben können,

Kenntnis nehmend von den positiven Initiativen, die zahlreiche Länder und Regionalorganisationen zum Schutz von Minderheiten und zur Förderung der gegenseitigen Verständigung ergriffen haben,